

**Allgemeine Bedingungen
für die Gebündelte industrielle
Betriebsunterbrechungsversicherung
(AGiB 2024)**

Version 01.11.2024

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Teil	6
Abschnitt A1 Gegenstand der Versicherung.....	6
A1-1 Gegenstand der Deckung	6
A1-2 Ertragsausfallschaden.....	6
A1-3 Sachschaden	7
A1-4 Haftzeit.....	8
A1-5 Versicherungsperiode	8
A1-6 Daten	8
A1-7 Zusätzliche Einschlüsse	9
Abschnitt A2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen; Ausschlüsse	10
A2-1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen	10
A2-2 Feuer.....	11
A2-3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	14
A2-4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	15
A2-5 Löschanlagen-Leckage	17
A2-6 Leitungswasser, Rohrbruch.....	18
A2-7 Sturm, Hagel	21
A2-8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	24
A2-9 Überschwemmung, Rückstau	27
A2-10 Erdbeben.....	29
A2-11 Erdsenkung, Erdrutsch.....	30
A2-12 Schneedruck, Lawinen.....	31
A2-13 Vulkanausbruch	32
A2-14 Unbenannte Gefahren.....	32
A2-15 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Asteroiden und Meteoriten, Innere Unruhen, Terrorakte	36
Abschnitt A3 Versicherungsort.....	37
A3-1 Benannte Versicherungsorte.....	37
A3-2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke.....	37

A3-3	Außenversicherung	38
A3-4	Weitere Bestimmungen zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	38
A3-5	Rückwirkungsschäden	39
A3-6	Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen	40
Abschnitt A4 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme .		41
A4-1	Versicherungswert	41
A4-2	Bewertungszeitraum	41
A4-3	Versicherungssumme	41
A4-4	Meldung des Betriebsgewinns und der fortlaufenden Kosten	42
A4-5	Folgen einer zu niedrigen Meldung	42
A4-6	Prämienabrechnung.....	43
A4-7	Jahresdurchschnittssumme.....	43
Abschnitt A5 Umfang der Entschädigung		43
A5-1	Entschädigungsberechnung.....	43
A5-2	Unterversicherung.....	44
A5-3	Versicherung auf Erstes Risiko.....	45
A5-4	Selbstbeteiligung.....	45
A5-5	Entschädigungsgrenzen.....	45
A5-6	Ereignisdefinition.....	46
A5-7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	46
A5-8	Sachverständigenverfahren	47
A5-9	Buchführungspflicht.....	50
Abschnitt A6 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften		50
A6-1	Sicherheitsvorschriften.....	50
A6-2	Abweichung von Sicherheitsvorschriften.....	57
A6-3	Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitsverletzung	58
Abschnitt A7 Besondere gefahrerhöhende Umstände.....		58
Abschnitt A8 Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht.....		58

Abschnitt A9 - Führung und Prozessführung	59
A9-1 Mitversicherung	59
A9-2 Anzeigen gegenüber dem führenden Versicherer	59
A9-3 Vollmacht des führenden Versicherers	60
A9-4 Schadenregulierungskommission	60
A9-5 Prozessführung	60
Abschnitt A10 - Anzeigen des Versicherungsnehmers	61
A10-1 Anzeigen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	61
A10-2 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder zur Betriebsunterbrechungsversicherung	61
Allgemeiner Teil	63
Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	63
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	63
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	63
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	63
B1-4 Folgebeitrag	64
B1-5 Lastschriftverfahren	66
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	67
Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	68
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	68
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	70
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	70
Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	72
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	72
B3-2 Gefahrerhöhung	75
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	78
B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	79
B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	80

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen	81
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	81
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	83
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	84
B4-4 Verjährung.....	85
B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	85
B4-6 Anzuwendendes Recht	87
B4-7 Embargobestimmung	87
B4-8 Überversicherung	87
B4-9 Versicherung für fremde Rechnung	88
B4-10 Aufwendungsersatz.....	88
B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen.....	90
B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	91
B4-12 Repräsentanten.....	92

Besonderer Teil

Abschnitt A1 Gegenstand der Versicherung

A1-1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Auswirkungen eines Sachschadens in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe des gleichen oder anderer im Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).

Sämtliche infolge eines Sachschadens entstehende Ertragsausfallschäden gelten als ein Versicherungsfall.

A1-2 Ertragsausfallschaden

A1-2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

A1-2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit deren Mitversicherung nicht gemäß [A.1-7.2](#) vereinbart wurde;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden

gekommener Sachen oder Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

A1-2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für fremdbezogene Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die nicht mit dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen zusammenhängen.

A1-3 Sachschaden

A1-3.1 Als Sachschäden gelten Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache gemäß den vereinbarten Gefahren oder Gefahrengruppen.

Als dem Betrieb dienende Sachen gelten auch Anlagegüter, deren Inbetriebnahme durch den Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt wird.

A1-3.2 Nicht als dem Betrieb dienende Sachen gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Satelliten, Wasser-, Luft-, Schienen- und Raumfahrzeuge;
- b) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- c) Deponien, Tunnel, Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme;
- d) Anlagen des Untertagebaus einschließlich dort befindlicher Sachen;

- e) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen (z. B. Bohrinseln, Windkraftanlagen, Pipelines, Seekabel);
- f) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen.

A1-4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A1-5 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.

A1-6 Daten

- A1-6.1 Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- A1-6.2 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten gespeichert waren, entstanden sind.
- A1-6.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- A1-6.4 Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Kryptowerten. Kryptowerte im Sinne dieser Bedingungen sind digitale

Darstellungen eines Wertes, der aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlage- oder Sammlungszwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann (z. B. Bitcoin, Non-Fungible Token (NFT)).

A1-7 Zusätzliche Einschlüsse

A1-7.1 Versicherbare Kosten und Aufwendungen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige und innerhalb der Haftzeit anfallende

- a) Sachverständigenkosten; dies sind durch den Versicherungsnehmer zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß A5-8, die der Versicherer bis zum vereinbarten Anteil ersetzt, wenn der Schaden die im Versicherungsschein vereinbarte Höhe übersteigt;
- b) Vertragsstrafen; dies sind vor dem Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;
- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
- d) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden betroffene Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder aufgrund des Sachschadens Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

A1-7.2 Versicherbare Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

Soweit dies vereinbart ist, besteht abweichend von [A1-2.2 b\)](#) Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 besteht nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem Versicherungsort gemäß [A3](#) durch einen Sachschaden gemäß [A1-3](#) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Abschnitt A2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen; Ausschlüsse

A2-1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

A2-1.1 Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

a) Feuer ([A2-2](#));

- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung ([A2-3](#));
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ([A2-4](#));
- d) Löschanlagen-Leckage ([A2-5](#));
- e) Leitungswasser ([A2-6](#));
- f) Sturm, Hagel ([A2-7](#));
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub ([A2-8](#));
- h) Überschwemmung, Rückstau ([A2-9](#));
- i) Erdbeben ([A2-10](#));
- j) Erdsenkung, Erdrutsch ([A2-11](#));
- k) Schneedruck, Lawinen ([A2-12](#));
- l) Vulkanausbruch ([A2-13](#));
- m) Unbenannte Gefahren ([A2-14](#)).

A2-1.2 Bei den Versicherungen gemäß A2-1.1.a) bis A2-1.1.m) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie können selbständig gekündigt werden ohne, dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

A2-2 Feuer

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Brand ([A2-2.1](#));
- b) Blitzschlag ([A2-2.2](#));
- c) Explosion, Implosion ([A2-2.3](#));
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

A2-2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A2-2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Sofern der Blitz außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, auf Sachen übergegangen ist, wird für Ertragsausfallschäden aufgrund von Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten die Entschädigung je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt und je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A2-2.3 Explosion, Implosion

A2-2.3.1 Explosion (inklusive Verpuffung) ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A2-2.3.2 Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A2-2.3.3 Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A2-2.4 Zusätzliche Einschlüsse

A2-2.4.1 Einleitender elektrischer Betriebsschaden

Soweit dies vereinbart ist, gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms, die nicht auf Blitz zurückzuführen sind. Voraussetzung

ist, dass dadurch ein Brand- oder Explosionsschaden an den dem Betrieb dienenden Sachen eingetreten ist.

A2-2.4.2 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Soweit dies vereinbart ist, gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.

A2-2.4.3 Schwelzersetzungsschäden

Soweit dies vereinbart ist, gelten als Sachschäden auch Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger.

A2-2.4.4 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Soweit dies vereinbart ist, gelten als Sachschäden auch Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen.

Dies gilt nicht für Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.

A2-2.4.5 Für die Einschlüsse [A2-2.4.1](#) bis [A2-2.4.4](#) gilt jeweils:

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A2-2.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-2 Satz 1](#) gelten

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß [A2-2.1](#) oder [A2-2.4](#) verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen;

c) Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

d) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

A2-3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

A2-3.1 Innere Unruhen

A2-3.1.1 Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im unmittelbaren Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

A2-3.1.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A2-3.2 Böswillige Beschädigung

A2-3.2.1 Sachschaden durch Böswillige Beschädigung ist jede unmittelbare, vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache.

A2-3.2.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-3.2.1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

A2-3.3 Streik, Aussperrung

A2-3.3.1 Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch

a) Streik ([A2-3.3.2](#)) oder

b) Aussperrung ([A2-3.3.3](#)).

A2-3.3.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- A2-3.3.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A2-3.4 Nicht versicherte Schäden
- A2-3.4.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-3.3.1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - b) Überschwemmung, Rückstau;
 - c) Erdbeben;
 - d) Vulkanausbruch.
- A2-3.4.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-3.3.1](#) gelten Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- es sei denn, sie entstehen durch Feuer infolge von Inneren Unruhen.
- A2-3.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- A2-3.6 Besonderes Kündigungsrecht
- Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.
- A2-4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Fahrzeuganprall ([A2-4.1](#));
- b) Rauch ([A2-4.2](#));
- c) Überschalldruckwellen ([A2-4.3](#))

oder das Abhandenkommen durch Rauch oder Überschalldruckwellen.

A2-4.1 Fahrzeuganprall

A2-4.1.1 Fahrzeuganprall ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung an dem Betrieb dienenden Sachen oder an Gebäuden, in denen sich dem Betrieb dienende Sachen befinden. Arbeitsmaschinen inkl. Hub- und Gabelstapler gelten nur dann als Straßenfahrzeuge, wenn diese selbstfahrend und mit einem Fahrersitz ausgestattet sind.

A2-4.1.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-4.1.1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

A2-4.1.3 Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Fahrzeugen.

A2-4.2 Rauch

A2-4.2.1 Ein Sachschaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist und auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

A2-4.2.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-4.2.1](#) gelten Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

A2-4.3 Überschalldruckwellen

Ein Sachschaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen oder

auf Gebäude, in denen sich dem Betrieb dienende Sachen befinden, einwirkt.

A2-4.4 Nicht versicherte Schäden

A2-4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Feuer;

b) Erdbeben.

A2-4.4.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-4 Satz 1](#) gelten Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-5 Löschanlagen-Leckage

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Löschanlagen-Leckage.

A2-5.1 Löschmittelschaden

Löschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Löschmitteln (z. B. Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten, Schaum, Pulver) aus einer ortsfesten Löschanlage.

A2-5.2 Bruch- oder Frostschäden innerhalb von Gebäuden

A2-5.2.1 Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden Schäden durch

a) Rohrbruch oder Frost an den dem Betrieb dienenden Rohren der Löschanlage;

b) Frost an den sonstigen Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

A2-5.3 Bruch- oder Frostschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

Als Sachschaden gelten außerhalb von Gebäuden Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Rohren der Löschanlage auf dem Versicherungsgrundstück.

A2-5.4 Nicht versicherte Schäden

A2-5.4.1 Nicht als Sachschäden im Sinne von [A2-5.1](#), [A2-5.2](#) und [A2-5.3](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Schwamm;

b) Feuer

c) Erdbeben

d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Löschanlagenleckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

A2-5.4.2 Nicht als Sachschäden im Sinne von [A2-5.1](#), [A2-5.2](#) und [A2-5.3](#) gelten Schäden an

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-6 Leitungswasser, Rohrbruch

A2-6.1 Nässeschäden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Leitungswasser.

- A2-6.1.1 Als Leitungswasser gilt bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus
- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Rohren oder Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung; Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - d) Wasserbetten und Aquarien;
 - e) Rohren oder Einrichtungen von Berieselungsanlagen;
 - f) Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden.
- A2-6.1.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- A2-6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
- Sachschäden sind innerhalb von Gebäuden eintretende
- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den dem Betrieb dienenden
 - aa) Rohren der Wasser- und Gasversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - cc) Rohren von Berieselungsanlagen;
 - dd) Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, dem Betrieb dienenden Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

A2-6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück
Sachschäden sind außerhalb von den dem Betrieb dienenden Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Für Ertragsausfallschäden aufgrund von Bruchschäden an den Ableitungsrohren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A2-6.4 Bruchschäden außerhalb des Versicherungsgrundstücks
Soweit vereinbart sind Ertragsausfallschäden aufgrund von Sachschäden durch außerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasser-

und Gasversorgung oder Solarheizungsanlagen mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre der Versorgung dem Betrieb dienender Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A2-6.5 Nicht versicherte Schäden

A2-6.5.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-6.1](#) bis [A2-6.4](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Flüssigkeiten aus ortsfesten Löschanlagen;
- e) Feuer;
- f) Erdbeben;
- g) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß A2-6.1.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

A2-6.5.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-6.1](#) bis [A2-6.3](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- c) ortsfesten Löschanlagen, sofern es sich um einen Bruchschaden handelt.

A2-7 **Sturm, Hagel**

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Sturm ([A2-7.1](#)) oder
- b) Hagel ([A2-7.2](#)).

A2-7.1 Sturm

A2-7.1.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

A2-7.1.2 Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des dem Betrieb dienenden Gebäudes oder des mit diesem baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

A2-7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A2-7.3 Besondere Entschädigungsgrenze

Für Ertragsausfallsschäden aufgrund von Sachschäden an dem Betrieb dienenden

- a) beweglichen Sachen im Freien;
- b) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Photovoltaik- oder Solarheizungsanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen

ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A2-7.4 Nicht versicherte Schäden

A2-7.4.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-7 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

c) den Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) oder die mangelhafte Versorgung mit diesen Leistungen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Ausfall oder die mangelhafte Versorgung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Sachschaden gemäß [A2-7 Satz 1](#) entstanden ist;

d) Feuer

e) Überschwemmung, Rückstau;

f) Erdbeben;

g) Schneedruck, Lawinen;

h) Vulkanausbruch.

A2-7.4.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-7 Satz 1](#) gelten Schäden an:

a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

Sachschaden ist das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Einbruchdiebstahl ([A2-8.1](#));
- b) Vandalismus nach einem Einbruch ([A2-8.2](#));
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ([A2-8.3](#))
oder durch den Versuch einer solchen Tat.

A2-8.1 Einbruchdiebstahl

A2-8.1.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe A2-8.1.1 a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes dem Betrieb dienende Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A2-8.3 a) aa) oder A2-8.3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß A2-8.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch dem Betrieb dienende Sachen entwendet, die unter der vereinbarten zusätzlichen Voraussetzung eines besonderen Verschlusses verwahrt werden müssen, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß A2-8.2.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die dem Betrieb dienenden Sachen verwahrt werden müssen;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die dem Betrieb dienenden Sachen verwahrt werden müssen, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. A2-8.3 a) aa) oder A2-8.3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A2-8.1.2 Als Schlüssel gelten sowohl mechanische als auch elektronische und elektromagnetische Schlüssel sowie biometrische oder sonstige Schließcodierungen.

A2-8.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A2-8.1.1 a), A2-8.1.1 e) oder A2-8.1.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dem Betrieb dienende Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A2-8.3 Raub

A2-8.3.1 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme einer dem Betrieb dienende Sache auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn eine dem Betrieb dienenden Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet wird (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache weggenommen wird, weil sein körperlicher

Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

A2-8.3.2 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die dem Betrieb dienenden Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A2-8.4 Ereignisort

A2-8.4.1 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

A2-8.4.2 Als Sachschaden gelten nicht Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen gemäß A2-8.3.1.a) bis A2-8.3.1.c) verübt wurden.

A2-8.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht als Sachschäden im Sinne von [A2-8 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Feuer;
- b) Leitungswasser, Rohrbruch;
- c) Überschwemmung, Rückstau;
- d) Erdbeben.

A2-9 Überschwemmung, Rückstau

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Überschwemmung ([A2-9.1](#)) oder
- b) Rückstau ([A2-9.2](#)).

A2-9.1 Überschwemmung

A2-9.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

A2-9.1.2 Bei Gebäuden, die direkt an der Grundstücksgrenze erbaut sind, liegt eine Überschwemmung auch dann vor, wenn der Grund und Boden des unmittelbar angrenzenden Grundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser gemäß A2-9.1.1 a) und A2-9.1.1 b) überflutet ist und dieses als Oberflächenwasser direkt in das Gebäude eindringt.

A2-9.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A2-9.3 Nicht versicherte Schäden

A2-9.3.1 Nicht als Sachschäden im Sinne von [A2-9 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;

- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A2-9.1.1 c));
- c) Feuer
- d) Erdbeben
- e) Vulkanausbruch.

A2-9.3.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-9 Satz 1](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-10 Erdbeben

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Erdbeben.

A2-10.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der dem Betrieb dienenden Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

A2-10.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-10 Satz 1](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-11 Erdsenkung, Erdrutsch

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Erdsenkung ([A2-11.1](#)) oder
- b) Erdrutsch ([A2-11.2](#)).

A2-11.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingtes Absenken oder Einstürzen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A2-11.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A2-11.3 Nicht versicherte Schäden

A2-11.3.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-11 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Trockenheit oder Austrocknung;
- b) Feuer;
- c) Überschwemmung, Rückstau;
- d) Erdbeben;
- e) Vulkanausbruch.

A2-11.3.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-11 Satz 1](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-12 Schneedruck, Lawinen

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Schneedruck ([A2-12.1](#)) oder
- b) Lawinen ([A2-12.2](#)).

A2-12.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A2-12.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A2-12.3 Nicht versicherte Schäden

A2-12.3.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-12 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Feuer;
- b) Überschwemmung, Rückstau;
- c) Erdbeben.

A2-12.3.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-12 Satz 1](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-13 Vulkanausbruch

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Vulkanausbruch.

A2-13.2 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A2-13.3 Nicht versicherte Schäden

A2-13.3.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-13 Satz 1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Feuer;
- b) Erdbeben.

A2-13.3.2 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-13 Satz 1](#) gelten Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-14 Unbenannte Gefahren

A2-14.1 Sachschaden durch Unbenannte Gefahren

A2-14.1.1 Sachschaden ist die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch andere als die gemäß [A2-2](#) bis [A2-13](#) versicherbaren Gefahren oder Gefahrengruppen. Eine Zerstörung

oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

A2-14.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A2-14.1.3 Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

A2-14.2 Nicht versicherte Schäden

A2-14.2.1 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-14.1](#) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- b) Be- oder Verarbeitung, Wartung, Reparatur sowie Montage- oder Baumaßnahmen an Sachen, an denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden;
- c) Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung, Verstaubung;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung oder Verstaubung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Sachschaden gemäß [A2-14.1](#) entstanden ist;

- d) Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Erosion, Korrosion, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, natürliche Beschaffenheit oder inneren Verderb;
- e) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

- f) Tiere, Pflanzen, Pilze, Prionen oder Mikroorganismen (z. B. Bakterien oder Viren);
- g) Absenkung oder Einstürzen des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen sowie durch nicht naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;
- h) Sturmflut;
- i) Grundwasser oder sonstiges erdgebundenes Wasser;
- j) den Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) oder die mangelhafte Versorgung mit diesen Leistungen;
dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Ausfall oder die mangelhafte Versorgung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Sachschaden gemäß [A2-14.1](#) entstanden ist;
- k) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- l) Verfügung von hoher Hand;
- m) Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten;
dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Sachschaden gemäß [A2-14.1](#) entstanden ist;

A2-14.2.2 Für die Ausschlüsse gemäß [A2-14.2.1 a\)](#) bis [A2-14.2.1 f\)](#) gilt, dass Ertragsausfallschäden durch Folgeschäden gemäß [A2-14.1](#) an anderen dem Betrieb dienenden Sachen oder Sachteilen ersatzpflichtig sind, soweit die Folgeschäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung gemäß [A2-14.2.1](#) oder [A2-14.2.3](#) fallen. Als Sachteil im Sinne dieser Bestimmung gilt die technische Funktionseinheit (bei beweglichen Sachen mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit);

- A2-14.2.3 Nicht als Sachschaden im Sinne von [A2-14.1](#) gelten Schäden an
- a) Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen inklusive fahrbarer oder transportabler Geräte sowie elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten
 - aa) ohne äußere Einwirkung;
 - bb) durch Bedienungsfehler;
 - cc) durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - dd) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
 - b) Vorräten durch Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die ausgefallene oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Sachschaden gemäß [A2-14.1](#) entstanden ist;
 - c) Gebäuden oder sonstigen Grundstücksbestandteilen durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen;
 - d) lebenden Tieren, Pflanzen, Pilzen, Prionen oder Mikroorganismen (z. B. Bakterien oder Viren);
 - e) Sachen auf Transporten außerhalb der benannten Versicherungsorte ([A3-1](#)) und der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke ([A3-2](#));
 - f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - g) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A2-15 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Asteroiden und Meteoriten, Innere Unruhen, Terrorakte

A2-15.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A2-15.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Abweichend davon sind Ertragsausfallschäden aufgrund von Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dieser Einschluss gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A2-15.3 Ausschluss Asteroiden und Meteoriten

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Asteroiden und Meteoriten.

A2-15.4 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

Der Ausschluss gilt nicht für die Gefahr Innere Unruhen [A2-3.1](#).

A2-15.5 Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Abschnitt A3 Versicherungsort

A3-1 Benannte Versicherungsorte

Versicherungsschutz besteht für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der benannten Versicherungsorte ereignen.

Benannte Versicherungsorte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem benannten Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A3-2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Versicherungsschutz besteht für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden, die sich auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder – sofern vereinbart – auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten sonstigen Geltungsbereiche ereignen.

Versicherungsschutz besteht ab Hinzukommen der Betriebsgrundstücke für den dafür vereinbarten Zeitraum, die dafür versicherten Gefahren und bis zu den dafür vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles von dem neu hinzukommenden Betriebsgrundstück entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A3-3 Außenversicherung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an beweglichen, dem Betrieb dienenden Sachen, die sich außerhalb der benannten Versicherungsorte und der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder – sofern vereinbart – innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten sonstigen Geltungsbereiche befinden.

A3-3.2 Voraussetzung ist, dass sich die beweglichen, dem Betrieb dienenden Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben, zur Sicherung übereignet oder von ihm für seinen Betrieb gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen worden sind.

A3-3.3 Die Außenversicherung gilt jeweils für die dafür vereinbarten Gefahren und bis zu den dafür vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

A3-4 Weitere Bestimmungen zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

A3-4.1 Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch besteht nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb von Gebäuden oder Räumen von Gebäuden ereignet hat,

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden,
- b) die sich auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken befinden oder

c) in denen sich im Rahmen der Außenversicherung gemäß [A3-3](#) bewegliche, dem Betrieb dienende Sachen befinden.

A3-4.2 Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch Raub innerhalb eines Grundstücks besteht auf dem gesamten Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

A3-4.3 Soweit es sich bei den dem Betrieb dienenden Sachen um Wertsachen handelt, besteht Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch Einbruchdiebstahl nur, sofern sich die Wertsachen innerhalb von verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befunden haben.

A3-5 Rückwirkungsschäden

A3-5.1 Zulieferer- und Abnehmer-Rückwirkungsschäden bei laufender Geschäftsverbindung

A3-5.1.1 Versicherungsschutz besteht für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden, die sich auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer oder Versicherten durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignen. Dies gilt - sofern nichts anderes vereinbart ist - nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A3-5.1.2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

A3-5.1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A3-5.2 Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen

A3-5.2.1 Soweit vereinbart und nicht nach [A3-5.1](#) versichert, besteht Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch den Ausfall von oder die mangelhafte Versorgung mit fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder

Telekommunikation). Dies gilt nur infolge von Sachschäden, die sich auf einem Betriebsgrundstück eines Versorgers des Versicherungsnehmers oder Versicherten ereignen und - sofern nichts anderes vereinbart ist - nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A3-5.2.2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

A3-5.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A3-5.3 Erweiterter Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen

A3-5.3.1 Soweit vereinbart und nicht nach [A3-5.1](#) und [A3-5.2](#) versichert, besteht Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese Sachschäden zu einem Ausfall von oder der mangelhaften Versorgung mit fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) beim Versicherungsnehmer oder Versicherten führen.

A3-5.3.2 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

A3-5.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A3-5.4 Nicht versicherte Sachschäden

Unberührt bleiben die Ausschlüsse gemäß [A2-7.4.1 c\)](#) und [A2-14.2.1 j\)](#).

A3-6 Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen

A3-6.1 Versicherungsschutz besteht für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden, die sich in der Nachbarschaft von benannten Versicherungsorten oder neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken ereignen. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil benannte Versicherungsorte oder neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

A4-3.2 Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A4-3.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A4-4 Meldung des Betriebsgewinns und der fortlaufenden Kosten

A4-4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche fortlaufenden Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat.

A4-4.2 Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche fortlaufenden Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr und zusätzlich im Vor-Geschäftsjahr erwirtschaftet hat.

A4-4.3 Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind für jede Position gesondert zu melden.

A4-5 Folgen einer zu niedrigen Meldung

A4-5.1 Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß [A4-4](#) gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

A4-5.2 Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

A4-5.3 Eine bestehende Unterversicherung gemäß Ziffer [A5-2](#) führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn

der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

A4-6 Prämienabrechnung

A4-6.1 Ergibt sich aus der Meldung gemäß [A4-4](#), dass die für die abgelaufene Versicherungsperiode vereinbarte Versicherungssumme einer Position

- a) überschritten wurde, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten;
- b) unterschritten wurde, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

A4-6.2 Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für die abgelaufene Versicherungsperiode die vereinbarte oder gemäß [A4-7](#) sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

A4-7 Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während der abgelaufenen Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß [A4-4](#) bis [A4-6](#) die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Abschnitt A5 Umfang der Entschädigung

A5-1 Entschädigungsberechnung

A5-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfall-schaden.

A5-1.2 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit,

günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

A5-1.3 Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer im Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

A5-1.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

A5-1.5 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

A5-1.6 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

A5-2 Unterversicherung

A5-2.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß [A5-1](#) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Im Falle einer vereinbarten Nachhaftung gemäß [A4-3.2](#) erhöht sich die Versicherungssumme um diesen Wert.

A5-2.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

A5-2.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung gemäß [A5-4](#) und Entschädigungsgrenzen gemäß [A5-5](#) sind im Anschluss an [A5-2.1](#) und [A5-2.2](#) anzuwenden.

A5-3 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A5-4 Selbstbeteiligung

A5-4.1 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

A5-4.2 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß [A5-5](#) sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A5-5 Entschädigungsgrenzen

A5-5.1 Der Versicherer leistet einschließlich der Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß [B5-3.1](#) sowie zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß [B5-3.2](#) Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A5-5.2 Die Entschädigungsgrenzen gemäß [A5-5.1 b\)](#) und [A5-5.1 c\)](#) gelten für den versicherten Ertragsausfallschaden einschließlich der versicherbaren Kosten und Aufwendungen gemäß [A1-7](#).

A5-5.3 Entstehen Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens auf Weisung des Versicherers, werden sie über die Entschädigungsgrenzen gemäß [A5-5.1 a\)](#) bis [A5-5.1 c\)](#) hinaus ersetzt.

A5-6 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall im Rahmen der Gefahren gemäß Abschnitt [A2-3](#) bis [A2-14](#) sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von __ Stunden anfallen.

A5-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A5-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

A5-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

A5-7.1.2 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

A5-7.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A5-7.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß [A5-7.1](#) und [A5-7.2 a\)](#) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A5-7.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A5-8 Sachverständigenverfahren

A5-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

A5-8.1.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

A5-8.1.2 Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A5-8.2 Weitere Feststellungen

A5-8.2.1 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A5-8.2.2 Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarung, anzusehen sind.

A5-8.3 Verfahren vor Feststellung

A5-8.3.1 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A5-8.4 Feststellung

A5-8.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes,

längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

A5-8.4.2 Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A5-8.5 Verfahren nach Feststellung

A5-8.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

A5-8.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

A5-8.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A5-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A5-8.7 **Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A5-9 **Buchführungspflicht**

A5-9.1 **Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

A5-9.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in [A5-9.1](#) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in [B3-3](#) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Abschnitt A6 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

A6-1 **Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

A6-1.1 **für alle Gefahren**

- a) die dem Betrieb dienenden Sachen oder Gebäude, in denen sich dem Betrieb dienende Sachen befinden, stets im ordnungsgemäßen und für ihren Zweck funktionsfähigen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

- b) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren und während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) mit Stilllegung des Betriebes sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen und alle Abfälle zu entsorgen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat. Die vorübergehende Stilllegung einzelner Betriebsbereiche gilt nicht als Betriebsstilllegung, sofern eine Frist von __ Monaten nicht überschritten wird.

- d) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen und diese getrennt aufzubewahren, so dass sie nicht von demselben Versicherungsfall betroffen werden können;

A6-1.2 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahr Feuer

A6-1.2.1 die elektrischen Anlagen alle __ Monate auf seine Kosten durch einen von [F1] anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

Werden bei der Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt, die aufgrund ihrer Brandgefahr unverzüglich hätten beseitigt werden müssen, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.

A6-1.2.2 sofern vereinbart, die an den benannten Versicherungsorten vorhandenen Brandschutzanlagen in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der/des ...[F1] zu erstellen und zu betreiben.

- a) Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - aa) Brandmeldeanlagen;
 - bb) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - cc) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - dd) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - ee) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - ff) Schaum-Löschanlagen;
 - gg) Pulver-Löschanlagen;
 - hh) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - ii) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- b) Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) aa\)](#) oder [A6-1.2.2 a\) hh\)](#) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem Mustervordruck der/des [F1] entspricht.

Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) bb\)](#) bis [A6-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A6-1.2.2 a\) ii\)](#) sind durch die Technische Prüfstelle des/der [F2] abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- c) Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - aa) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den Richtlinien des/der [F2] entsprechenden Zustand zu erhalten;

- bb) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - cc) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - dd) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - ee) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) cc\)](#) bis [A6-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A6-1.2.2 a\) ii\)](#) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - ff) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - gg) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - hh) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach einem Mustervordruck der/des [F1] zu führen;
 - ii) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch [F2] zu gestatten.
- d) Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- aa) Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) aa\)](#) und [A6-1.2.2 a\) bb\)](#) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) hh\)](#) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

bb) Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) aa\)](#), [A6-1.2.2 a\) bb\)](#) und [A6-1.2.2 a\) hh\)](#) mindestens einmal jährlich durch eine von _____ anerkannte Fachfirma warten zu lassen;

cc) Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) cc\)](#) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) dd\)](#) bis [A6-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A6-1.2.2 a\) ii\)](#) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) bb\)](#) mindestens alle drei Jahre durch [F2] zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß [A6-1.2.2 a\) cc\)](#), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens __ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

A6-1.3 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

A6-1.3.1 sofern vereinbart, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse durch eine von [F2] anerkannten Einbruchmeldeanlagen (EMA) der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwachen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief);

- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich,
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch [F1] qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch [F1] anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen;

A6-1.3.2 alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

A6-1.3.3 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt

gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

A6-1.3.4 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

A6-1.3.5 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

A6-1.4 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau und Unbenannte Gefahren

Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets im ordnungsgemäßen und für ihren Zweck funktionsfähigen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

A6-1.5 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahren Löschanlagen-Leckage; Leitungswasser, Rohrbruch; Überschwemmung, Rückstau und Unbenannte Gefahren

in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte dem Betrieb dienende Sachen mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern;

A6-1.6 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahren Löschanlagen-Leckage; Leitungswasser, Rohrbruch und Unbenannte Gefahren

nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

A6-1.7 zusätzlich zu Ziffer [A6-1.1](#) für die Gefahr Leitungswasser, Rohrbruch und Unbenannte Gefahren

während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A6-2 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

A6-2.1 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

A6-2.2 Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen aus [A6-1.2.1](#) nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen, die keine Arbeitsplatzrechner sind, befinden.

Absatz 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, die keine Arbeitsplatzrechner sind, befinden.

A6-2.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten für die Gefahr Feuer nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne des Abschnitts [B3-3](#). Wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, gelten sie auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt [B3-2](#).

Absatz 1 gilt nur, soweit die vorübergehenden Abweichungen durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird.

Abweichungen, die die Dauer von mehr als __ Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

A6-3 Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die gemäß [A6-1](#) genannte Obliegenheit, ist der Versicherer, unter den gemäß [B3-3](#) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung der Obliegenheit gemäß [A6-1.1 b\)](#) bis [A6-1.1 c\)](#), [A6-1.2.1, A6-1.2.2 c\) aa\) – ii\)](#) bis [A6-1.2.2 d\) aa\) – cc\)](#), [A6-1.3.1 a\)](#) bis [A6-1.3.1 h\)](#) auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt [B3-2](#).

F1 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Zertifizierungsstelle einsetzen

F2 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Prüfstelle einsetzen

Abschnitt A7 Besondere gefahrerhöhende Umstände

- A7-1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß [B3-2](#) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

Abschnitt A8 Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht

- A8-1 Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten auf Ersatzansprüche für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder deren Sicherung dienende Rechte im Voraus verzichtet.

- A8-2 Gegenüber Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Hierzu zählen auch Leiharbeiter.
- A8-3 Gegenüber allen zum Versicherungsnehmer organisatorisch oder beteiligungsmäßig gehörenden Unternehmen verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.
- A8-4 Vom Verzicht auf Regressansprüche gemäß [A8-2](#) und [A8-3](#) ausgeschlossen sind Ansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Abschnitt A9 - Führung und Prozessführung

A9-1 Mitversicherung

- A9-1.1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
- A9-1.2 Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
- A9-1.3 Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

A9-2 Anzeigen gegenüber dem führenden Versicherer

- A9-2.1 Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
- A9-2.2 Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

A9-3 Vollmacht des führenden Versicherers

A9-3.1 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

A9-3.2 Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - aa) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - bb) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - cc) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit gemäß [B3-3](#) oder wegen einer Gefahrerhöhung gemäß [B3-2](#) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- c) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

A9-4 Schadenregulierungskommission

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

A9-5 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen

Anteil gerichtlich geltend machen.

- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt [A9-5 b\)](#) nicht.

Abschnitt A10 - Anzeigen des Versicherungsnehmers

A10-1 Anzeigen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, so gelten Anzeigen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis vom anzuzeigenden Umstand erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

A10-2 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder zur Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen mehrere Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so

gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für jede bestehende Sach- oder Betriebsunterbrechungsversicherung.

Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach [B1-3.1](#) gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach [B1-3.1](#) zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach [B1-4.4](#) bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerrufs der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-1.6 Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht; Kündigung bei angemeldeter Sicherungsübereignung oder geleaster Sache

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem

die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung vorbehaltlos zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für angemeldete Sicherungsscheine eines Kredit- oder Leasinggebers für versicherte Sachen im Hinblick auf die Gefahrengruppen, für die der Sicherungsschein ausgestellt wurde.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Das Kündigungsrecht gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Sach- oder Betriebsunterbrechungsversicherung.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und [B3-1.2](#) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 **Gefahrerhöhung**

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach [B3-2.1.1](#) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- B3-2.3.1 Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach [B3-2.1.1](#), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach [B3-2.2.2](#) und [B3-2.2.3](#) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach [B3-2.3](#) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach [B3-2.2.1](#) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach [B3-2.2.2](#) und [B3-2.2.3](#) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob

fahrlässig verletzt, so gilt [B3-2.5.1](#) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat

- c) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- d) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- e) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- g) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des

Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- h) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- i) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach [B3-3.2.1](#) und [B3-3.2.2](#) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach [B3-3.1](#) oder [B3-3.2](#) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer

nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach [B4-1.1](#) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in [B3-3](#) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht

mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle¹ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als

¹ oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung

zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach [B4-2.2](#) entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

[Kontaktdaten Beschwerdestelle]

Außerdem steht dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeit zu:

B4-5.1 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.2 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.3.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit

für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-9 **Versicherung für fremde Rechnung**

B4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B4-10 **Aufwendungsersatz**

- B4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- B4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach [B5-3.1.1](#) und [B5-3.1.2](#) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß [B5-3.1.1](#) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen:
- a) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
 - b) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

c) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind
oder

d) zur Beseitigung des Sachschadens.

B4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach [B5-3.2.1](#) entsprechend kürzen.

B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen

B4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des

Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B4-12 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.